

Empfehlung
zur
Honorierung der Familienhebammen-Tätigkeit

Sektion „Hebammen und Familienhebammen im Kontext Früher Hilfen“
der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi)

Autorinnen:

Ute Lange, M.A.

Elke Mattern, MSc

Ulrike von Haldenwang

Dr. rer. medic. Gertrud M. Ayerle

08.01.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Intention der Empfehlung.....	3
3. Berechnungsmodelle (für freiberuflich tätige Familienhebammen)	4
4. Gegenstand der Honorierung	5
4.1 Tätigkeiten einer Familienhebamme	6
4.2 Ergänzende Anmerkungen	7
5. Aufwendungen freiberuflich tätiger Familienhebammen	8
6. Eingruppierungsverfahren (für angestellt tätige Familienhebammen)	10
7. Empfehlungen der DGHWi.....	11
7.1 Empfehlung zum Berechnungsmodell.....	11
7.2 Empfehlung zum Gegenstand der Honorierung	11
7.3 Empfehlung zur Honorierung der freiberuflich tätigen Familienhebammen	13
7.4 Empfehlung zur Eingruppierung angestellt tätiger Familienhebammen	13
Literatur	14

1. Einleitung

Die vorliegende Empfehlung wurde aufgrund einer Anfrage des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen an die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi) formuliert.

Die DGHWi, welche 2008 gegründet wurde, ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft, die sich das Ziel gesetzt hat, die Hebammenwissenschaft in Forschung und Lehre zu fördern sowie den wissenschaftlichen Diskurs in dieser Disziplin zu unterstützen. Dabei wird der wissenschaftstheoretische und methodologische Pluralismus gewährleistet. Die DGHWi unterstützt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, fördert die Verbreitung von Ergebnissen der Hebammenforschung und deren Anwendung in Praxis und Lehre und führt regelmäßig wissenschaftliche Tagungen durch.

Die DGHWi gehört seit Juni 2012 zu dem Kreis der Fachgesellschaften, welche vor abschließenden Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Stellungnahme berechtigt sind. Die Fachgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, sie ist unabhängig und selbstlos, d.h. nicht eigenwirtschaftlich tätig.

Die im Mai 2012 gegründete DGHWi-Sektion "Hebammen und Familienhebammen im Kontext Früher Hilfen" sammelt Informationen zu bestehenden Forschungsvorhaben der Frühen Hilfen und ist Ansprechpartnerin für Fachgesellschaften und Institutionen.

2. Intention der Empfehlung

Ziele dieser Empfehlung sind, Grundlagen für die Ermittlung eines angemessenen Honorars sowohl für *freiberufliche* Familienhebammen als auch eine Gehaltseinstufung *angestellter* Familienhebammen zu schaffen. Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen, die sich mittels einer Zusatzqualifikation weitergebildet haben. Dadurch sind sie befähigt, (werdende) Eltern in besonders belastenden Lebenssituationen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes fachlich zu unterstützen und deren elterliche Kompetenzen zu fördern. Familienhebammen arbeiten interdisziplinär und haben aufgrund ihrer Kenntnisse der familiären Lebenslage und der lokalen Angebote Früher Hilfen eine Lotsinnen-Funktion (Lange & Liebald 2012).

Diese Empfehlung will nicht die Höhe eines Honorars für Familienhebammen oder eine Gehaltseinstufung abschließend festlegen. Dies obliegt den Verhandlungsparteien bzw. der Gesetzgebung. Jedoch stellt die DGHWi als Berechnungsgrundlage für die Honorierung von Familienhebammen folgende generelle Empfehlungen zur Verfügung:

1. Empfehlung zum Berechnungsmodell
2. Empfehlung zum Gegenstand der Honorierung
3. Empfehlung zur Honorierung der freiberuflich tätigen Familienhebammen
4. Empfehlung zur Eingruppierung angestellt tätiger Familienhebammen

Abschließend werden die Empfehlungen der DGHWi zusammengefasst formuliert.

3. Berechnungsmodelle (für freiberuflich tätige Familienhebammen)

Im ambulanten Sektor des Gesundheitswesens ergibt sich die Vergütung eines Betreuungsfalles von Gesundheitsfachberufen aus der Summe definierter Einzelleistungen. Um dieses Berechnungsmodell auf Familienhebammen zu übertragen, wäre ein Katalog an Tätigkeiten zu definieren, der in durchschnittlichen Betreuungsfällen den zeitlichen Rahmen und monetär den Verdienst der Familienhebamme in angemessener Weise sicherstellt.

Leistungen originärer Hebammentätigkeit, die im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V definiert sind, stimmen nur sehr begrenzt mit Leistungen einer Familienhebamme überein. Wenn auch für letztere ein Leistungskatalog vorläge, könnten nur solche Tätigkeiten ausgeführt und vergütet werden, die auch dort beschrieben sind.

Vorab festgelegte Einzelleistungen widersprechen allerdings der Anforderung an Flexibilität während einer individuellen Familienhebammenbetreuung (Rose 2012), die sowohl hinsichtlich des inhaltlichen als auch zeitlichen Umfangs dieser Leistungen gewährleistet sein muss. Die Familienhebammentätigkeit umfasst sowohl Leistungen, die im Kontext des Hausbesuchs bzw. Kontaktes mit den Familien als auch in den lokalen Netzwerken der Frühen Hilfen erbracht werden. Die real eingesetzte Zeit kann aufgrund ihres Aufgabenprofils von Familie zu Familie und von Region zu Region bzw. von Land zu Land stark variieren. Um alle Facetten der

Familienhebammentätigkeit zu repräsentieren, müsste der Katalog sehr differenziert und umfassend sein.

Als Finanzierungsmodell für erzieherische Hilfen hat sich seit den 90er Jahren zunehmend die Abrechnung über eine pauschale Einzelfallfinanzierung mittels Fachleistungsstunden je 60 Minuten durchgesetzt. Damit sollte eine „einheitliche Währung“ geschaffen werden, die eine Berechnung der Kosten für einen Einzelfall zulässt (Verbund für soziale Projekte, o.J.). Die Fachleistungsstunde gilt dabei einheitlich für alle Zeiteinheiten real geleisteter Tätigkeiten unabhängig der Schwierigkeit eines Falles. In der Praxis wird die Abrechnung mittels Fachleistungsstunden allerdings häufig eingeschränkt, weil nur bestimmte Leistungen und nicht alle für einen Fall erbrachten Zeiteinheiten abgerechnet werden dürfen. Dadurch kann es auch bei diesem Finanzierungsmodell zur Einschränkung der Flexibilität kommen.

Der Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., der Fachausschuss Jugendhilferecht und -politik und der Arbeitskreis Fachleistungsstunden (2011) beschreiben in einem gemeinsamen Diskussionspapier diese Problematik unterschiedlicher Definitionen und Rahmenbedingungen einer solchen Fachleistungsstunde. Wenn unterschiedliche Inhalte der Berechnung zugrunde gelegt werden, ist eine Vergleichbarkeit vereinbarter Stundensätze nicht mehr gegeben.

So gibt es beispielsweise in der Praxis einerseits Berechnungsmodelle, in welchen zum Beispiel Zeiten für Telefonate und Dokumentationen über die Fachleistungsstunde vergütet werden und damit zur „abrechenbaren Arbeitszeit“ zählen (Brutto-Modell), und andererseits Modelle, die lediglich die Zeit des direkten Kontaktes vergüten (Face-to-face-Modell oder Netto-Modell), weil alle nicht im direkten Kontakt zu erbringenden Leistungen bereits mit einem bestimmten Prozentsatz in der Höhe der Fachleistungsstundengebühr berücksichtigt werden (ebd.). Es muss also klar zwischen dem Brutto- und Netto-Modell unterschieden werden, wenn Verdienste mit unterschiedlichen Geldbeträgen pro Fachleistungsstunde miteinander verglichen werden.

4. Gegenstand der Honorierung

Durch das Kompetenzprofil der Familienhebammen (NZFH 2012) ergibt sich deren Tätigkeitsspektrum, welches beispielsweise durch Fachleistungsstunden zu vergüten ist. Die Höhe des Honorars pro Fachleistungsstunde muss demzufolge die Vielfalt

der Familienhebammentätigkeit berücksichtigen und besonderen Bedingungen bei der Betreuung einer Familie (siehe Punkt 4.2) Rechnung tragen.

4.1 Tätigkeiten einer Familienhebamme

Die Tätigkeiten einer Familienhebamme (Mattern, Ayerle & Behrens, 2012) erfolgen zum überwiegenden Teil im direkten Kontakt mit den Familien beziehungsweise den Bezugspersonen des Kindes. In der fachlichen Begleitung der Familie geben sie fachliche Unterstützung in folgender Weise:

- a. Vermittlung von Wissen/Beratung
- b. Vermittlung von Fähigkeiten/Anleitung zu selbstständigem Handeln
- c. Mobilisierung von Ressourcen und Motivierung der Eltern
- d. Kontaktaufnahme mit anderen Akteuren/Kooperationen
- e. Vereinbarung von Terminen

Diese Leistungen werden überwiegend in der Gehstruktur (Hausbesuche) erbracht, können jedoch auch in Form einer Komm-Struktur oder zwischen den Hausbesuchen mittels einer medialen Kommunikation (Telefon, Handy, Internet) bereitgestellt werden.

Weitere Leistungen im direkten Kontakt mit den Familien sind:

- a. Begleitung der Hauptbezugsperson oder anderer Bezugspersonen des Kindes/der Kinder zu Netzwerkpartnern
- b. Gruppenarbeit (mit den Eltern) mit Vor- und Nachbereitung

Darüber hinaus sind bezogen auf die Betreuung der Familien interdisziplinär vernetzende, administrative, organisatorische und qualitätssichernde Tätigkeiten zu erbringen:

- a. Netzwerktätigkeit (fallbezogen und fallübergreifend)
- b. Teamarbeit (kollegial und mit der Koordinationsstelle)
- c. Dokumentation (Anamnese, Betreuungsleistungen, Auswertung der Zielerreichung)
- d. Rechnungsstellung
- e. Recherchearbeit zu passgenauen Hilfen
- f. Fachberatung, Supervision
- g. Evaluationen

4.2 Ergänzende Anmerkungen

Nicht-Antreffen der Familien trotz vereinbarter Termine

Zu der Zielgruppe der Familienhebammen gehören auch Familien, die Probleme mit der Einhaltung und Organisation von Terminen haben oder nur eingeschränkt Verbindlichkeiten eingehen. Auch wenn die Familienhebamme mit der Familie das Zeitmanagement thematisiert und auf die Einhaltung von Terminen hinarbeiten wird, ist die Wahrscheinlichkeit relativ groß, manche Familien trotz entsprechender Verabredung nicht anzutreffen. Die Familienhebamme muss aber, wie auch andere Akteure der Frühen Hilfen, weiterhin offen für die Fortsetzung der Betreuung sein. Sie hält zu diesem Zweck ihre Arbeitskraft vor und kann in der Regel kurzfristig nicht umdisponieren. Dies bedeutet, dass diese Zeit, auch wenn sie beruflich nicht zum Vorteil der betreffenden Familie genutzt werden kann, dennoch Arbeitszeit (einschließlich Fahrtwegen und -zeiten) ist. Bei wiederholtem Nicht-Antreffen der Familie werden der Auftrag und das Arbeitsverhältnis überprüft. Diese oftmals schwierigen und zeitaufwändigen Prozesse dürfen aber weder zulasten der Familie (zum Beispiel durch vorzeitige Betreuungsbeendigung) noch der Familienhebamme (zum Beispiel durch Vergütungsausfall) gehen. Dies bedeutet, dass auch geplante Hausbesuche oder Verabredungen, die durch die Frau/die Eltern nicht eingehalten werden, in die Berechnung der Fachleistungsstunde einfließen bzw. hinsichtlich der Anrechnung Gültigkeit haben müssen.

Arbeit an Wochenenden, Feiertagen oder nachts

Die Familienhebammen arbeiten in der Regel während der Kernarbeitszeiten. Erfahrungsgemäß gibt es aber Situationen, in denen die Familienhebammen auch außerhalb dieser Zeiten erreichbar sein müssen.

Da die Vergütung der Fachleistungsstunde für die Kernarbeitszeit gilt, muss für die Vergütung der Arbeitszeiten in der Nacht, an Wochenenden oder Feiertagen eine eigene Regelung gefunden werden.

Zeiteinheiten der Leistungserbringung

Die Tätigkeit der Familienhebamme ist bedarfsorientiert und flexibel; das heißt, sie findet nicht in einem kalkulierbaren Stundentakt statt. Besuche oder andere Leistungen können beispielsweise 40 Minuten oder 70 Minuten dauern. Es muss daher eine Regelung gefunden werden, die Arbeitszeit der Familienhebammen sowohl praktikabel als auch annähernd realistisch abzubilden und entsprechend zu vergüten.

Fahrten

Die Fahrten sowohl zu den Familien, zu Einrichtungen als auch den Netzwerkpartnern, lassen sich schwer pauschalieren. Die Fahrstrecken variieren stark in städtischen und ländlichen Gebieten. Gleichzeitig kann die Familienhebamme aufgrund der geringen Dichte an zur Verfügung stehenden Kolleginnen meist nicht an eine näherwohnende Kollegin verweisen, wenn die Fahrstrecke zur betreuten Familie als zu weit erscheint. Zusätzlich zu dem über eine Fachleistungsstunde vergüteten zeitlichen Mehraufwand, ist ein Mehraufwand an Kosten für die Nutzung des PKW aufzufangen.

5. Aufwendungen freiberuflich tätiger Familienhebammen

Um eine Grundlage für die Ermittlung eines angemessenen Honorars für freiberufliche Familienhebammen zu schaffen, werden hier angelehnt an die Arbeitsbedingungen der Familienhebammen die allgemeinen jährlichen Betriebsausgaben angeführt (siehe Tabelle 1). Diese enthalten die Investitionen und die fortlaufenden Kosten, die gedeckt werden müssen, um als freiberufliche Fachkraft arbeitsfähig zu sein. Diese Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Sozialabgaben und anderen Versicherungsbeiträgen sowie den Kosten für notwendige Anschaffungen und Arbeitsmaterialien zusammen.

Die in Tabelle 1 angeführte Kalkulation der Betriebskosten zeigt eine Schätzung eines „durchschnittlichen Wertes“ hinsichtlich der heterogenen und somit schwer vergleichbaren Arbeits- und Lebensumstände freiberuflicher Familienhebammen. Praxiskosten und Kosten für Kursräume, wie sie bei freiberuflich tätigen Hebammen üblich sind, wurden nicht berücksichtigt, da Familienhebammen häufig an eine Institution angebunden sind und dort die Räumlichkeiten nutzen können. Ist das nicht der Fall, so müssen diese Ausgaben bei der Ermittlung der allgemeinen Betriebskosten bedacht werden.

Die einzelnen als „durchschnittlichen Werte“ aufgeführten Kostenpunkte, die sich insgesamt zu den allgemeinen Betriebskosten (im Sinne von Fixkosten) summieren, sollten von anderen Fachgremien diskutiert werden, zumal eine mögliche Kirchensteuer oder auch steuermindernde Effekte durch eine gemeinsame Veranlagung von Ehepartnern oder Kinderfreibeträge nicht in die Berechnung aufgenommen wurden. Die Werte der einzelnen Ausgabenpunkte sind hier lediglich zur Orientierung hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Größenordnung gedacht und

beziehen sich auf die Betriebsausgaben einer in Vollzeit oder Teilzeit arbeitenden freiberuflichen Hebamme.

Tabelle 1: Aufwendungen freiberuflich tätiger Familienhebammen pro Monat und pro Jahr

		monatlich	Jahresbetrag
(Berufs-) Haftpflichtversicherung	Falls über den Hebammenverband (z.Bsp. DHV) abgeschlossen (setzt Mitgliedschaft voraus), Versicherungs-Form 2 (freiberuflich tätig ohne Geburten)		362,95 €
(Berufs-) Verbandszugehörigkeit	Mitgliedschaft im Berufsverband (bspw. DHV)		220,00 €
Berufsgenossenschaft	für 2010		136,06 €
Krankenkasse	Immer 15,5 % incl. Krankentagegeld für Selbstständige, Höchstbeitrag 610,32€; In dieser Berechnung beispielhaft: bezogen auf ein Einkommen von ca. 2340,00€ x 15,5% = 378,00€		4.536,00 €
Pflegeversicherung	Anteil 1,95% bezogen auf ein Einkommen von 2340,00€ pro Monat	45,63 €	547,56 €
Deutsche Rentenversicherung	Anteil 19,6% bezogen auf ein Einkommen von 2340,00€ pro Monat	458,60 €	5.503,68 €
Private Alterssicherung	Beispiel: Mit 200 € monatlicher Zahlung kann eine heute 40-jährige Frau eine Rentensteigerung um 400,00€ im Alter von 65 Jahren erreichen	200,00 €	2.400,00 €
Berufsunfähigkeitsversicherung			720,00 €
Absetzung für Abnutzung (AfA) Technik, je über drei Jahre abzuschreiben (insgesamt 1.500 €)			500,00 €
	Computer/Laptop, Anschaffung 1.000,00 €		
	Handy, Anschaffung 300,00 €		
	Anrufbeantworter, Anschaffung 50,00 €		
	Drucker Anschaffung 150,00€		
Instandhaltung der geräte und Software-Update (insgesamt 410€)			410,00 €
	Toner 100€		
	Computer/Laptop 100€		
	Antivirenprogramm 70€		
	Abrechnungsprogramm-Update 140€		
Kontoführung	Online	3,00 €	36,00 €
Absetzung für Abnutzung (AfA) Auto, 4 Jahre	Polo etwa 15.000€		3.750,00 €
PKW- Betriebskosten, Fixkosten, Werkstatt, Material incl. einer Fahrleistung von 15000km jährlich	Höhe der Kosten laut ADAC Tabelle: http://www.adac.de/_mmm/pdf/autokosteneubersicht_s-v_47089.pdf	412,00 €	4.944,00 €
GEZ-Gebühren Autoradio	3 Monate 17,28€		69,12 €
Büro:	Online-Zugang, Telefon	70,00 €	840,00 €
	Papier, Porto etc.	20,00 €	240,00 €
Absetzung für Abnutzung (AfA) 5 Jahre, Büro- Einrichtung einmalig	Schreibtisch, Stuhl, Archivierung mit Schloss (orientiert an IKEA Preisen), circa 500,00€		100,00 €
Büro- Arbeitsplatz	Mietanteil und Nebenkosten (8 m ²)		1.250,00 €
Fortbildungen	im Durchschnitt 10 €/Stunde, in NRW 60 Std in 3 Jahren		200,00 €
Fachliteratur (Zeitschrift, Fachbuch)	2 Fachzeitschriften, bspw. Deutsche Hebammenzeitschrift (70,00€) und das Hebammenforum (55,00€)		125,00 €
	Fachliteratur		120,00 €
Verbrauchsmaterialien	etwa 10€ pro Woche bei 44 Arbeitswochen im Jahr		440,00 €
Steuerbüro			600,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	Flyer/Visitenkarten		400,00 €
jährliche Aufwendungen insgesamt			28.450,37 €

(Zugang ADAC Tabelle vom 20.11.2012)

6 Eingruppierungsverfahren (für angestellt tätige Familienhebammen)

Für die Vergütung einer angestellt tätigen Person muss das in dem Betrieb gültige Vergütungssystem zugrunde gelegt werden. Dabei können zwei Verfahrensweisen angewendet werden. Eine ist die *Eingruppierung* in eine Entgeltgruppe der Vergütungsordnung, entsprechend den Kriterien der Stellenbeschreibung und der Qualifikation der Anzustellenden. Fehlt beispielsweise ein Nachweis über einen Ausbildungsabschluss, der für eine höhere Entgeltgruppe erforderlich wäre, kommt es zu einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe (JuraForum 2012).

Ein anderes Verfahren stellt die *Stellenbewertung* dar. Dabei wird die Angestellte nicht anhand ihrer Qualifikation in die Entgeltgruppe des Vergütungssystems eingeordnet, sondern anhand der auszuübenden Tätigkeit. Dabei werden einzelne Arbeitsvorgänge den unterschiedlichen Stufen der Grund- und Zusatzmerkmale (Selbstständigkeit, Verantwortung, Schwierigkeit, Soziale Kompetenz und psychische und physische Anforderungen) zugeordnet (JuraForum 2012). Aus der Summe der Stufeneinschätzung ergibt sich eine Eingruppierung zu einer Entgeltgruppe im Vergütungssystem.

Werden ein oder mehrere Zusatzmerkmale durch die Stellenbeschreibung gefordert, führt dies zur Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe (gegebenenfalls mehrere Stufen höher). Andererseits führt ein fehlender Nachweis eines Ausbildungsabschlusses, der in der höheren Entgeltgruppe erforderlich ist, zu einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe (JuraForum 2012).

Im *Kompetenzprofil Familienhebammen* (Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2012) ist das Tätigkeitsspektrum der Familienhebammen ausführlich anhand von Handlungsanforderungen beschrieben. Diese setzen den Erwerb von Kompetenzen voraus, die in einer Qualifizierung zur Familienhebamme erworben werden müssen. Die erforderlichen Kompetenzen können differenziert werden in Fachkompetenz (Wissen und Fertigkeiten) und Personale Kompetenz (Sozialkompetenz und Selbstkompetenz).

Anhand dieser Handlungsanforderungen und der zusätzlichen Qualifizierung von Familienhebammen könnte – im Vergleich mit ähnlich qualifizierten Berufen – eine Eingruppierung der Familienhebammen vorgenommen werden.

7. Empfehlungen der DGHWi

Nachfolgend werden Empfehlungen formuliert, die sich auf die oben aufgeführten Sachverhalte beziehen.

7.1 Empfehlung zum Berechnungsmodell

Die DGHWi empfiehlt, eine Familienhebamme entsprechend der real geleisteten Arbeitszeit für alle erbrachten Leistungen mittels Fachleistungsstunden zu honorieren. Dabei sollte eine Abrechnung mittels Fachleistungsstunde im Vorfeld bundeseinheitlich definiert werden.

Die Leistungen, die sowohl im Kontext des Hausbesuchs bzw. direkten Kontaktes mit den Familien erbracht werden, die kontinuierlich vorzunehmende Dokumentation und administrative Aufgaben als auch die Lotsenfunktion und Vernetzung mit den Akteuren und lokalen Netzwerken der Frühen Hilfen müssen im Sinne des Brutto-Modells der Fachleistungsstunden-Berechnung mit der jeweils dafür aufgewendeten Zeit in die Berechnung des Honorars einfließen. Eine bundeseinheitlich definierte Fachleistungsstunde würde die Bedingungen der Familienhebammentätigkeit in Deutschland im Sinne einer Vergütungsgerechtigkeit harmonisieren und in Tätigkeitsgebieten nahe der Ländergrenzen einer Tendenz vorbeugen, zum benachbarten Bundesland mit einem günstigeren Vergütungsmodell zu wechseln. Gerade interdisziplinäre und interprofessionelle Kooperationsbemühungen werden in der Bundesinitiative von den Familienhebammen ausdrücklich gefordert und als Teil ihres Arbeitsspektrums definiert. Es erschiene also widersprüchlich, sollte die honorierte Arbeitszeit auf den Kontakt mit den Familien beschränkt werden.

7.2 Empfehlung zum Gegenstand der Honorierung

Tätigkeit

Die DGHWi empfiehlt bei der Festlegung eines Honorars der Fachleistungsstunde, das gesamte Spektrum der Familienhebammentätigkeit zu berücksichtigen. Dieses umfasst nicht nur den direkten Kontakt mit den Familien, sondern neben interdisziplinär vernetzenden Tätigkeiten auch administrative, organisatorische und qualitätssichernde Aufgaben (siehe Punkt 4.1).

Begründung:

Administrative und organisatorische Aufgaben sind wesentliche Teile der Arbeit und Arbeitszeit von Familienhebammen. Darüber hinaus gewinnen qualitätssichernde Aufgaben zunehmend an Bedeutung, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern der Frühen Hilfen. Die umfassende Honorierung der großen Bandbreite und unterschiedlichen Ausprägung des Aufgabenprofils einer Familienhebamme trägt auch den heterogenen Anforderungen in den verschiedenen Familien als auch den unterschiedlichen Konzeptionen der Familienhebammen-tätigkeit von Region zu Region bzw. von Land zu Land Rechnung. Außerdem wären auch nicht diejenigen Familienhebammen benachteiligt, die zunächst im Aufbau der Strukturen innerhalb der Kommunen tätig werden oder dort Koordinationsaufgaben übernehmen.

In der Berechnung sollten (entsprechend Punkt 4.2) zusätzlich berücksichtigt werden:

- **geplante Hausbesuche oder Verabredungen, die durch die Frau/ die Eltern nicht eingehalten werden.**

Begründung: Die kontinuierliche Betreuung von Familien, auch wenn die Einhaltung von Terminen von ihnen nicht immer erwartet werden kann, ist ein wichtiger Aspekt für die Wirksamkeit Früher Hilfen. Diese sollte nicht durch eine fehlende oder mangelnde Honorierung erschwert oder unmöglich gemacht werden.

- **ein prozentualer Aufschlag von 25% für die Arbeit, die in Ausnahmefällen außerhalb der Kernarbeitszeit anfällt.**

Begründung: Dies ist gängige Praxis in anderen Berufen, sowohl des Gesundheits- als auch des Sozialsystems. Dies beugt gleichzeitig regelmäßiger Beanspruchung der Familienhebamme außerhalb der Kernarbeitszeit vor und bekräftigt die besondere Situation.

- **Abrechnung der Arbeitszeit aller am Stück real erbrachten Leistungen mittels Zeiteinheiten im 15-Minuten-Takt.**

Begründung: Diese Abrechnungsweise wird der zeitlich flexiblen und bedarfsorientierten Tätigkeit der Familienhebamme gerecht und wäre praktikabel. Sie wäre weder zu kleinschrittig noch zeitlich zu ausgedehnt.

- **Vergütung der Fahrzeit über die Fachleistungsstunde und zusätzliche Vergütung der Fahrkosten für die Nutzung des eigenen Pkw**

Begründung: Sofern vom Auftraggeber kein Firmenwagen zur Verfügung gestellt wird, muss die Familienhebamme einen Beitrag zu den Betriebskosten ihres verwendeten Fahrzeugs erhalten. Damit allein ist aber der geleistete und teils erhebliche Zeitaufwand für die Fahrt selbst nicht vergütet (siehe 4.2). Genauso wie bei angestellten Akteuren der Frühen Hilfen muss die Fahrtzeit als Arbeitszeit bewertet werden und in die Berechnung der Gesamtarbeitszeit einfließen.

7.3 Empfehlung zur Honorierung der freiberuflich tätigen Familienhebammen

Die DGHWi empfiehlt bei der Berechnung der Fachleistungsstunde die Berücksichtigung jährlicher betrieblicher Aufwendungen (Fixkosten) in Höhe von ca. 30.000 Euro.

Diese fallen weitgehend unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit an. Eine genaue Abschätzung könnte durch Betriebswirtschaftler/-innen vorgenommen werden.

7.4 Empfehlung zur Eingruppierung angestellt tätiger Familienhebammen

Die DGHWi empfiehlt eine einmalige und länderübergreifende Stellenbewertung für die Tätigkeit einer angestellten Familienhebamme anhand des *Kompetenzprofils Familienhebammen* des NZFH (2012).

Die Familienhebammentätigkeit in Deutschland könnte hinsichtlich einer Vergütung mittels einer länderübergreifenden Stellenbewertung einheitlich bewertet werden. Das von Expertinnen und Experten ausgearbeitete *Kompetenzprofil Familienhebammen* des NZFH (2012) bietet dafür einen soliden Ansatzpunkt.

Literatur

Bundesverband für Erziehungshilfe (2011). *Diskussionspapier des AFET Vorstandes, des Fachausschusses Jugendhilferecht und Jugendhilfepolitik und des AK Fachleistungsstunden. Fachleistungsstunden - die Bedeutung überörtlicher Vereinbarungen zur Kostenregelung ambulanter Erziehungshilfen.* [Stand 15.11.2012] http://www.afet-ev.de/organe_gremien/Downloads/01.2011-JHR_Nov-FLS-Diskussionspapier.pdf.

Juraforum (2012). „Eingruppierung“ und „Stellenbewertung“. Wolters Kluwer Deutschland (Hrsg.) [Stand 15.11.2012] <http://www.juraforum.de/lexikon/eingruppierung> und <http://www.juraforum.de/lexikon/stellenbewertung>

Lange, U. & Liebald, Ch. (2012). *Leitfaden für Kommunen; Der Einsatz von Familienhebammen im Netzwerk Frühe Hilfen.* Hrsg: NZFH: Köln.

Mattern, E., Ayerle, G. & Behrens, J. (2012). *Zieldefinitionen für das berufliche Handeln von Familienhebammen.* In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.). *Materialien zu Frühen Hilfen 5, Expertise (8-46).* Köln: NZFH.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg) (2012). *Kompetenzprofil Familienhebammen.* Köln: NZFH.

NRW Rahmenvertrag II – Anlage IV (2008). *Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages II* [Stand 15.11.2012] [http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagkjsnrw_web.nsf/7572322140228f8dc1256fb00027e2a3/31ac86f1e9ff7e8cc125748e0041cfa2/\\$FILE/RV%20II%20-%20Anlage%20IV.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagkjsnrw_web.nsf/7572322140228f8dc1256fb00027e2a3/31ac86f1e9ff7e8cc125748e0041cfa2/$FILE/RV%20II%20-%20Anlage%20IV.pdf)

Rose, H. (2012) *Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Frühen Hilfen.* In: Deutsche Liga für das Kind und Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.). *Frühe Kindheit – die ersten sechs Jahre (80-83).* Sonderausgabe 2012. Berlin: Beltz.

Verbund für soziale Projekte (o.J.). *Finanzierungsmodell: Fachleistungsstunde.* [Stand 15.11.2012] <http://www.vsp-mv.de/wirueberuns/finanzierungsmodell.aspx>